



Verband Schweizerischer ElektroKontrollen
Association Suisse des Contrôles Electriques
Associazione Svizzera per i Controlli di impianti Elettrici
Associaziun Svizra dals Controls d'installaziuns Electricas

VSEK
ASCE

Statuten

Sektion

Innerschweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen“ nachstehend VSEK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), als Schweizerischer Dachverband. Der Verband organisiert sich in mehreren Sektionen die Regional verankert sind. Die vorliegenden Statuten der Sektion Innerschweiz bilden eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten, damit die Sektionsgeschäfte Ordnungsgemäss erledigt werden können. Die Vorgaben von Auftritt und Logo sind vom Dachverband zu übernehmen.

Art. 2. Sitz

Der Sitz der Sektion ist in Luzern.

Postadresse: **Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
VSEK Innerschweiz
6000 Luzern**

Art. 3. Sektionsgebiet

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone

- Uri
- Schwyz
- Nidwalden
- Obwalden
- Luzern
- Zug.

Art. 4. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gemäss den schweizerischen Statuten des Dachverbandes.

Als Ergänzung zu diesen bezweckt die Sektion:

- Stellen von Anträgen und Fassen von Beschlüssen gegenüber der Dachorganisation
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in der Sektion
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und Weisungen und deren Anwendungen in der Sektion
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern in der Sektion
- Unterstützt mit Informationsbeiträgen den Dachverband im Bereich der Publikationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitgliedschaft

Art. 5.1 Mitglieder

- Einzelmitglieder gemäss **Niederspannungs-Installations-Verordnung** die durch Ihre Ausbildung die Voraussetzung zum Erlangen einer Kontrollbewilligung erfüllen
- Juristische Personen gemäss Obligationenrecht die im Sinne der **Niederspannungs-Installations-Verordnung** eine Kontrollbewilligung besitzen. Die juristischen Personen müssen im Handelsregister eingetragen sein. Aus dem Wortlaut im Handelsregister muss eindeutig die Kontrolltätigkeit hervorgehen.

•

Art. 5.2 Weitere Mitglieder

Art. 5.2.1 Ehrenmitglied

Die Sektion sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat.

.

Art. 5.2.1 Seniorenmitglied

Seniorenmitglied wird man mit dem Erreichen der Pensionierung gemäss AHV Alter.

Art. 5.2.1 Freimitglied

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Art. 5.3 Allgemeines

Alle in der Kontrollbewilligung aufgeführten Elektro-Sicherheitsberater der juristischen Personen sind bei der zuständigen Sektion als Einzelmitglieder mit den gleichen Rechten und Pflichten gem. Art 5. zu führen.

Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand. Wird das Aufnahmegesuch vom Sektionsvorstand abgelehnt, kann ein Rekurs innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides an den Zentralvorstand eingereicht werden. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragenen Elektrosicherheitsberater sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 7. Mitgliederbeiträge

Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder wird pro Jahr festgelegt und besteht aus zwei Teilen.
- Der Beitrag unterschieden nach natürlicher und juristischer Person an die Zentralkasse. Wobei die Höhe und Zusammensetzung von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.
- Beitrag an die Sektion
- Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung einzuzahlen
- Die Mitglieder des Vorstands gelten während ihrer Amtsdauer als Freimitglieder

Bei Einzelmitgliedern ist die Anrechnung des ersten Jahresbeitrages abhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes. Erfolgt der Eintritt vor dem 31. Oktober, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Bei Eintritt ab dem 1. November gilt der Jahresbeitrag für das folgende Verbandsjahr.

Die juristische Person hat pro angestellten Sicherheitsberater den Beitrag an die Sektion via Zentralkasse zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag dient der Deckung von allgemeinen Geschäftskosten, Dienstleistungen und Dienstleistungen von Dritten. Die Generalversammlung setzt den Sektionsbeitrag fest.

Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich haben alle Mitglieder entsprechend den Statuten die gleichen Rechte. Der Vorstand unterstützt seine Mitglieder entsprechend den Statuten.

Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Verbandes
- Auflösung der Mitgliedsorganisation
- Tod, Konkurs
- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.
- Ausschluss eines Mitgliedes

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 10. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,

aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Ausschlusses das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist in Schriftform an den Zentralvorstand zu richten. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig. Der Ausschluss gilt sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektion.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Forderungen des Verbandes erlöschen zufolge Ausscheidens oder Ausschlusses nicht.

III. Organisation und Wahlen

Art. 11. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstellen

Art. 12. Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Sektionen mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Präsident der Sektion den Stichentscheid.

Art. 13. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den Folgenden das relative Mehr.

Auf Antrag an die Generalversammlung kann auch eine nicht an der Generalversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Art. 14. Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 15. Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren (1. Revisor; 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Rechnung zu prüfen und entsprechend an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Spätestens nach einer Amtsperiode muss ein ordentliches Mitglied aus der Revisionsstelle ausscheiden.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe

Art. 17. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres aber mindestens 50 Tage vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung statt.

Zutritts- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Sektionsvorstand bestimmt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung der Sektion
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Statutarische Wahlen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes
- Festsetzung der Beiträge
- Festsetzung einer Entschädigung für den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr
- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Vorstandes, der Revisionsstelle
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen aus dem Zentralvorstand
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen
- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderung
- Auflösung der Sektion
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Projekte

Art. 18. Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung sind den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 19. Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 20. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte mit Ausnahmen von Art. 35 - 37. Bei diesen Ausnahmen ist die 2/3 Mehrheit notwendig.

Art. 21. Protokoll

Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand.

Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern auf der Homepage zur Verfügung zu stellen.

Art. 22. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Er kann dazu auch durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind schriftlich 20 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 20 und Art. 21 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 23. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mind. 4 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte sind die dazu notwendigen Vorstandssitzungen zu organisieren
- Alleiniger Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke
- Ausführung der Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden
- Information der Mitglieder
- Einberufung (mind. 4 Mal im Jahr) einer Sitzung des Vorstandes
- Die Bestimmung für die Austragung der nächsten Generalversammlung
- Die Wahl von Vertretern des Verbandes in externen Kommissionen und Arbeitsgruppen des erweiterten Zentralvorstandes
- Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Verbandsvermögens im Rahmen des von der Generalversammlung vorgesehenen Budgets.
- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und Antragstellung an die Generalversammlung.
- Protokollierung sämtlicher Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes.
- Entscheid der Rekurse nach Art. 6 betreffend den Erwerb der Mitgliedschaft und Art. 10 betreffend Ausschluss eines Mitgliedes.
- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Generalversammlung einen Vertreter.

Art. 24. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a. Präsident

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid und führt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 23 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, nimmt an den Sitzungen des erweiterten Zentralvorstandes und an der schweizerischen Delegiertenversammlung teil. Er leitet die Beschlüsse der Sektion weiter und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

b. Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten
- Pfl egt die Beziehungen zu Sponsoren
- Public Relations, insbesondere um neue Mitglieder zu werben

c. Kassier

- Buchhaltungsführung
- Zahlungsverkehr verwalten, mit Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar
- Inkasso der Sektionsbeiträge und der Beiträge juristischer Personen
- Bei jeder Sitzung des Vorstandes Information über den Stand der Finanzen
- Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle
- Verantwortlich für die Steuererklärung
- Verantwortlich für das Ressort Finanzen

d. Aktuar

- Protokollführung aller Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- Korrespondenzführung
- Führt eine vollständige Liste der Sektionsmitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben
- Verwaltet das Archiv der Sektion

e. weitere Vorstandsmitglieder

- Organisation von Aus- und Weiterbildungen für die Sektionsmitglieder
- Verantwortlich für redaktionelle Beiträge im INFO-Heft, usw.

Die Zuteilung der Aufgaben kann innerhalb des Vorstandes verschoben werden.

Art. 25. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Sektion jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 26. Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbands

Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Diese erhalten entsprechend der Beschlussfassung der Generalversammlung (gem. Art. 17) zu den Anträgen des Schweizerischen Dachverbandes die Aufgabe, diese an der Schweizerischen Delegiertenversammlung zu vertreten.

Art. 27. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu besonderen Themen interne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzende ernennen bzw. wählen. Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernennt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Vorstand angehören.

Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes erstellen.

IV. Finanzen

Art. 28. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29. Entschädigungen

Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sitzungsgeld, Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse festlegen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.

Art. 30. Beitragsbefreiung

Die Generalversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschliessen.

Art. 31. Einnahmen

Die Einnahmen der VSEK Sektion bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen

Art. 32. Ausgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Ausgaben nach Artikel 23.

Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Vorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Generalversammlung erfolgen.

Art. 33. Verbandsvermögen

Das Sektionsvermögen wird durch den Vorstand namentlich den Kassier verwaltet gemäss Art. 24. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen gemäss Art. 17. Die Jahresrechnung des Verbandes und der Bericht des Kassiers wird jährlich von der Revisionsstelle geprüft gemäss Art. 25.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 34. Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 18 bis 20 zu beachten.

Art. 36. Auflösung der Sektion und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung der Sektion ist nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 17, 18, 19 und Art. 22 zu beachten.

Art. 37. Unvorhergesehene Fälle

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden bzw. richten sich nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 38. Verbandsmitgliedschaften

Die Sektion kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Generalversammlung anschliessen, jedoch unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 39. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung:

Datum: 25.01.2007

Ort: 6370 Oberdorf / NW

Der Präsident



Daniel Süss

Der Aktuar



Antonio Amato